

Kirchen(t)raum Saar

(gemeinnütziger Verein, Saarbrücken, in Gründung)

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Formulierung

1. Der Verein führt den Namen Kirchen(t)raum Saar
2. Nach der Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz e. V.
3. Der Sitz des Vereins ist *Saarbrücken, Büroadresse ist c/o aej-Saar, Waldstr. 50, 66113 Saarbrücken*
4. Bei Formulierungen schließt die männliche Form die jeweils weibliche mit ein.

§ 2 Zweck

1. Der Zweck des Vereins ist *Vorbereitung , Aufbau und Betrieb einer Jugendkirche im Großraum Saarbrücken. Hauptzielgruppe sind Jugendliche im Alter von 14-18 Jahren. Der Verein arbeitet, dem Wunsch der InteressentInnen entsprechend, ausdrücklich ökumenisch offen und richtet sich an alle Jugendlichen. Der Verein kooperiert hierbei eng mit der Arbeitsgemeinschaft der evangelischen Jugend aej-Saar sowie der katholischen Kirche der Jugend Saarbrücken.*
2. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige / mildtätige kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist Förderung von Jugendhilfe, ergänzt mit Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur, Denkmalpflege, Sport und kirchliche Zwecke. Außerdem engagiert er sich bei der Aquse von Spenden für seine Zwecke und ist insofern Förderverein. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Betrieb eines Büros mit regelmäßigen Öffnungszeiten als Ansprechstelle, Aufbau einer Internetseite als Informationsmedium und Ansprech-Angebot, jugendkulturelle Veranstaltungen, Seminare und Workshops. Außerdem wirkt der Verein unterstützend bei spirituellen Angeboten an Jugendliche (z.B. Jugendgottesdienste) mit, allerdings nur in Zusammenarbeit mit den zuständigen kirchlichen Stellen der evangelischen Kirche an der Saar.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und juristische Person werden. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.

2. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).
5. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
6. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten.
Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 4 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer.
2. Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; jedes Vorstandsmitglied bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 6 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an
 - a) aej-Saar, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat,

oder wenn das nicht möglich ist, an
 - b) eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Jugendhilfe.

Gründungsmitglieder:

Die vorstehende Satzung wurde bei der Gründung am 13.10.2009 von den Gründungsmitgliedern so beschlossen.